

- d) die Einführung und systematische Anwendung von Neuerermethoden im Ministerium, bei den Bezirksdirektionen für Post- und Fernmeldewesen, den Ämtern und sonstigen Institutionen der Deutschen Post,
- e) die Aufstellung des Struktur- und Stellenplanes.

§7

Struktur und Arbeitsweise des Ministeriums

(1) Für die Struktur des Ministeriums gilt der Strukturplan, der der Bestätigung durch den Ministerrat bedarf.

(2) Die kadermäßige Besetzung, Arbeitsverteilung und Arbeitsweise des Ministeriums werden im Stellenplan, im Arbeitsverteilungsplan und der Arbeitsordnung des Ministeriums geregelt.

(3) Die Grundsätze für die Arbeitsweise der Mitarbeiter des Ministeriums ergeben sich aus der Verordnung vom 10. März 1955 über die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter der staatlichen Verwaltungsorgane — Disziplinarordnung — (GBl. I S. 217) sowie aus der Arbeitsordnung des Ministeriums.

(4) Das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen gliedert sich in

den Bereich Post- und Fernmeldewesen mit der Hauptverwaltung Post- und Zeitungswesen und der Hauptverwaltung Fernmeldewesen,

den Bereich Rundfunk und Fernsehen mit der Hauptverwaltung Rundfunk und Fernsehbetrieb, der Hauptverwaltung Rundfunk und Fernsehtechnik und der Hauptabteilung Organisation und Sicherheit, die zentralen Abteilungen.